

Notwendige Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik

Referat auf dem Plenum von Asyl in der Kirche e.V. Berlin am 16.09.09

von Dieter Ziebarth

Im Bereich der Ausländerpolitik hat sich in den letzten Jahren mindestens in der öffentlichen Wahrnehmung ein deutlicher Paradigmen- und Themenwechsel vollzogen: weg von der Migrations- und Asylpolitik hin zur Integrationspolitik. Alle Welt redet inzwischen von Integration, sogar diejenigen, die dieses Thema jahrzehntelang verschlafen oder ganz bewusst nicht aufgegriffen haben. Das Thema Integration hat sich soweit in den Vordergrund geschoben, dass das Thema der Flüchtlings- und Asylpolitik in den Hintergrund getreten ist und Ausländerpolitik zur Integrationspolitik zu werden droht.

Nun verdient natürlich das lang vernachlässigte Thema der Integration diese Aufmerksamkeit, aber die Flüchtlingsfrage verdient es nicht, als zweitrangig eingestuft zu werden, denn die Flüchtlingsproblematik hat sich weltweit verschärft. 20 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht, neue Konfliktsherde kommen hinzu wie Burma und Simbabwe oder Iran und eine Fluchtwelle aus ökologischen Gründen steht uns noch bevor. Für die Europäer täglich sichtbar kulminiert die explosive Flüchtlingsproblematik bereits in den Tragödien, die sich tagtäglich an den südlichen Außengrenzen der EU abspielen. Der Krieg – nicht gegen die Fluchtursachen, sondern gegen die Flüchtlinge – hat hier bereits begonnen und schon über 10.000 Todesopfer gefordert. Schon deshalb muss die Flüchtlingsproblematik dringend die ihr gebührende Aufmerksamkeit finden, und diese muss sich in einem Wechsel der Paradigmen der bisherigen Flüchtlingspolitik niederschlagen. Ich möchte heute vier solcher dringend nötigen Wechsel benennen, die gegenwärtig auch aus Sicht des UNHCR dringend diskutiert werden müssen.

1. Von der Spontanaufnahme von Flüchtlingen zu einer regelmäßigen und verlässlichen Aufnahme von Flüchtlingen. Die Wiederbelebung des Resettlement-Gedankens

Im März sind in Deutschland die ersten 500 irakischen Kontingentflüchtlinge eingetroffen. Sie sind die Vorhut von 2500 Flüchtlingen, deren Aufnahme die Bundesregierung dem UNHCR zugesagt hat. Vorausgegangen war ein Beschluss des Rates der EU vom November 2008 zur Aufnahme eines Kontingentes von ca. 50.000 besonders vulnerablen Flüchtlingen aus dem Irak, die in den Nachbarländern Jordanien und Syrien Schutz gesucht hatten, dort aber nicht bleiben können. Nach Angaben des UNHCR haben die Kriegshandlungen im Irak vier Millionen Menschen in die Flucht getrieben, davon zwei Millionen ins Ausland, vor allem nach Syrien und Jordanien, die mit dem Flüchtlingsansturm völlig überfordert sind und auch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht unterzeichnet haben. 500 000 dieser Flüchtlinge stuft der UNHCR als dringend schutzbedürftig ein, Angehörige religiöser Minderheiten, Frauen, Kinder und Traumatisierte, Kranke und Verwundete. Von ihnen sollen nun 50.000 in der EU Aufnahme finden, 2500 in Deutschland.

Der Aufnahmemodus gestaltet sich folgendermaßen: Aufgenommen werden nur irakische Flüchtlinge, die in Syrien oder Jordanien Schutz gesucht haben. Sie müssen vom UNHCR registriert und als besonders schutzbedürftig nach seinen Kriterien eingestuft sein. Von ihnen trifft der UNHCR eine Auswahl, deren Akten er an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überstellt. Dort wird eine Vorauswahl nach Aktenlage getroffen. Sodann erfolgt vor Ort in Damaskus und Amman eine Befragung durch Beamte des BAMF, die dann unmittelbar zu einer Entscheidung über eine Zusage oder Absage einer Aufnahme in Deutschland führt. Maßgebend sind interne Kriterien des BAMF, die mit denen des UNHCR nicht identisch sind. Es gab bisher eine Anerkennungsquote von 75%. Die zur Aufnahme Zugelassenen erhalten vor Ort einen Aufenthaltsbescheid und werden nach Deutschland geflogen. Hier kommen sie für drei Wochen in das zentrale Aufnahmelager in Friedland. Von dort werden sie entweder sofort in die Bundesländer verteilt, oder sie können noch zuvor einen dreimonatigen Sprachkurs in Niedersachsen absolvieren. Ausländerrechtlich erfolgt

die Aufnahme gern §23 Abs.2 AufenthG. Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre erteilt mit der Perspektive der Umwandlung in eine Niederlassungserlaubnis. Die Aufnahme ist nicht mit einem Asylverfahren verbunden und die Aufgenommenen gelten nicht als anerkannte Asylberechtigte nach §25 AG.

Ich habe diesen Aufnahmemodus deshalb so eingehend beschrieben, um darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung für diese eine streng begrenzte Gruppe von Flüchtlingen eine Aufnahmeform gewählt hat, deren Vorbild das im internationalen Flüchtlingsschutz bekannte Resettlement ist. Der internationale Flüchtlingsschutz funktioniert in einem Dreiklang von Asylgewährung, freiwilliger Rückkehr ins Heimatland und einer Neuansiedlung in einem Drittland. Alle drei Lösungen sind als Daueraufenthalte gedacht, erfordern also permanente Aufenthaltslösungen. In Deutschland ist diese dritte Säule des Flüchtlingsschutzes bisher wenig praktiziert worden. Die Aufnahme der irakischen Flüchtlinge sollten daher zu einem Einstieg Deutschlands in das Resettlement-Programm des UNHCR führen, er sollte sich von einer spontanen und einmaligen in eine permanente Aktion wandeln. Zur Etablierung und Verstärkung dieser Forderung gibt es bei uns inzwischen die Save-me-Kampagne.

Deshalb ein paar Informationen an dieser Stelle über Erfahrungen mit dem Resettlement. Zunächst die Definition: Resettlement ist eine Maßnahme, des komplementären Flüchtlingsschutzes, die das Asyl nicht ersetzen, sondern ergänzen will. Sie ist für Flüchtlinge gedacht, die in ihrem Herkunftsland verfolgt werden und keine Rückkehr-Option in absehbarer Zeit haben, die in einem anderen Land zeitweilig Schutz gefunden haben, aber dort keinen dauerhaften Schutz finden. Ziel ist ihre Um- und Ansiedlung in einem Drittland, das ihnen dauerhaften Schutz gewährt. Resettlement ist die Antwort auf die sogenannte "protracted Situation" vieler Flüchtlinge, d.h. eine lang anhaltende ausweglose Situation bedingt durch fehlenden Schutz im Erstaufnahmeland, weil dieses die GFK nicht unterzeichnet hat, sich finanziell überfordert sieht, sich einen Konflikt nicht ins Land holen will oder Konflikte mit der einheimischen Bevölkerung fürchtet. Resettlement ist also burden sharing mit Erstaufnahmeländern, die als Anrainer der Konfliktzonen dringend gebraucht, aber dann mit den Problemen nicht allein gelassen werden dürfen. Es hilft den Erstaufnahmeländern, ihre Grenzen offen zu halten.

In der Vergangenheit gab es bereits Resettlement Aktionen zum Beispiel nach dem Aufstand in Ungarn 1956, nach der Niederschlagung des Prager Frühlings, nach dem Putsch in Chile, den Verfolgungen in Uganda, bei den boat people und im Jugoslawien-Konflikt der 1990iger Jahre. Inzwischen haben sich einige Länder dem Resettlement-Gedanken geöffnet. Weltweit können 80 -100 000 Neuansiedlungen realisiert werden, der Bedarf ist jedoch 600 000.

Europa beteiligt sich bisher mit 6000 Plätzen, davon 4000 in der EU. Seit langem sind die nordischen Länder beteiligt: Schweden 2000 Plätze jährlich, Norwegen und Finnland mit 500, Island 30. In den Niederlanden gibt es eine Quote von 3000 über drei Jahre. Jüngere Programme sind in Irland, UK, ab 2006 auch Spanien, Portugal, Italien, Frankreich, Belgien, Polen, Tschechien und Rumänien. Alle EU-Länder können dafür EFF-Mittel abrufen. Die Auswahl treffen die Staaten, aber an der Durchführung werden die Zivilgesellschaft und NGO's beteiligt. Vielerorts sind auch Kirchen und Gemeinden einbezogen.

Zur praktischen Abwicklung eines solchen Resettlement-Programms lassen Sie uns auf das Beispiel von Schweden schauen, weil hier eine bereits 50-jährige Erfahrung vorliegt. Die Verantwortung für das Programm liegt beim Migration Board, das beim Justizministerium angebunden ist. Es legt die jährliche Einwanderungsquote fest, die sich um die 2000 Flüchtlinge bewegt. Schwerpunkte des Programms sind irakische Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien, burmesische Flüchtlinge aus Malaysia, Eritreer aus dem Sudan, Afghanen aus dem Iran. Die Auswahl wird dem UNHCR überlassen, Aufnahme und Einreise wird über das Migration Board geregelt. Die Flüchtlinge werden zurzeit auf 280 Kommunen verteilt, die sich an dem Programm beteiligen. Die Flüchtlinge kommen direkt in ihre zukünftigen Wohngebiete, erhalten Basisinformationen und Sprachkurse noch in ihrem Herkunftsland. An der Integration werden Kommunen, NGO's und Kirchen beteiligt. Schnelligkeit und Flexibilität ist ge-

fordert. Das Programm geht nicht zu Lasten der Asylbeantragung. Das Programm ist in der Gesellschaft etabliert.

Bisher haben zehn Mitgliedsstaaten der EU Resettlement-Programme aufgelegt. Deutschland ist nicht dabei. EU-Kommissar Jacques Barrot forderte dieser Tage die übrigen Länder auf, sich freiwillig diesen Ländern anzuschließen vor allem im Hinblick auf die Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeerbereich. Er betont, dass die Gewährung von Asyl zu den Grundwerten der EU gehört, aber nur durch erhöhte Aufnahmebereitschaft aller EU-Staaten realisiert werden kann. Er stellt Gelder für die RS-Programme in Aussicht. Ein besonderer Aspekt ist die Tatsache, dass durch vermehrte Aufnahme von Flüchtlingen aus protracted situations die gefährvolle Flucht über die Meere gemindert werden könnte. Zurzeit tut die EU mit FRONTEX das Gegenteil. In Deutschland könnte bei entsprechendem politischem Willen ein Resettlement-Programm nach dem Vorbild der Aufnahme irakischer Flüchtlinge sofort implementiert werden. Unsere Aufgabe wäre es daher, dies lautstark mit Kampagnen zu fördern und dazu die save-me-Kampagne zu unterstützen. Einzelne Kommunen sollten, unterstützt von Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden konkrete Aufnahmebereitschaft erklären und beim BMI die Realisierung einfordern. Vorhandene Strukturen der Flüchtlingsbetreuung können genutzt werden, einzelne könnten sich als Integrationslotsen anbieten. Es gilt, die Situation zu nutzen, um einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlingsaufnahme einzuleiten. It's time for change, resettlement now!

2. Von der Festung Europa zu einem Hort des Flüchtlingsschutzes

Das gegenwärtige Paradigma des Schutzes der EU-Außengrenzen ist ganz und gar auf die Abschottung Europas vor den Flüchtlingsströmen ausgerichtet. Dabei hat das Abschottungsinteresse eindeutig Vorrang vor dem Flüchtlingsschutz. Das hat inzwischen zu einem unerklärten Krieg gegen die Flüchtlinge geführt, denen Zehntausende an den Außengrenzen (Land- und Seegrenzen) zum Opfer gefallen sind.

Die Mittel dieser Kriegsführung sind:

1. Non-arrival-measures an den Landgrenzen.
2. Die Vorverlagerung des Küstenschutzes auf die Hohe See mit entsprechenden Kontroll- und Abfangmaßnahmen. Dabei wird die Hohe See als rechtsfreier Raum betrachtet, auf den die Bestimmungen der GFK und der Menschenrechtspakte nicht zu beziehen sind. Zusätzlich werden die Flüchtlinge zu illegalen Einwandern erklärt, so dass auf sie diese Bestimmungen gar nicht zutreffen. Die Abweisung von Flüchtlingen ohne Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit wird als Bekämpfung internationaler Kriminalität ausgegeben.
3. Die "interception", das Abfangen und Abdrängen von Flüchtlingsbooten auf hoher See und Umleitung, ggf. Eskortierung zu ihren Ausgangshäfen unter Verletzung des refolement Gebotes.
4. Die neue Qualität dieser Abwehrmaßnahmen besteht darin, dass nicht nur die Außengrenzen unpassierbar gemacht werden, sondern dass sie auf die hohe See vorverlagert werden und nicht nur die EU-Staaten, sondern schon ihre Außengrenzen nicht mehr erreicht werden können.
5. Abgesichert wird dies durch Rückführungsabkommen oder Kooperationsabkommen mit den Transitländern der Flüchtlinge, deren Establishment Wirtschaftshilfe und temporäre Migration versprochen sowie Kopfgelder für Rücknahmen gezahlt werden. Dabei stört nicht, dass viele dieser Länder die MR nicht achten oder – wie Libyen – die GFK gar nicht unterzeichnet haben. Es gibt in vielen dieser Länder gar kein Asylrecht oder rechtsstaatliche Strukturen, die Flücht-

linge sind jeder Art von Willkür und der Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Das refolement-Verbot, das völkerrechtliche Verbindlichkeit hat, wird so umgangen und die ebenfalls verbotenen Kettenabschiebungen Gang und Gäbe. Selbst Misshandlungen der Flüchtlinge durch die Grenzpolizei oder Aussetzungen in der Wüste oder auf unbewohnten Inseln werden zur Abschreckung vorgenommen.

6. Zur Koordinierung und zur Durchführung dieser Maßnahmen wurde 2005 FRONTEX durch Rat und Parlament der EU gegründet. 2007 wurde sie ergänzt durch eine "schnelle Eingreiftruppe". Dazu gehört ein dichtes Netz von Überwachungseinrichtungen. Das Budget wurde 2006 auf 6,3 Mrd. Euro festgesetzt und erreichte 2008 bereits 70 Mrd. Trotzdem gelangten in diesem Jahr noch 67 000 Bootsflüchtlinge nach Europa, Tausende ertranken. Aber auch, diejenigen die es soweit schafft haben, werden unter unzumutbaren Bedingungen in Griechenland, Malta und Italien untergebracht oder wieder abgeschoben.

Fazit: mit diesem Verhalten hat die EU ihre Glaubwürdigkeit als eine Wertegemeinschaft, zu der der Flüchtlingsschutz gehören müsste, verspielt. Sie hat zumindest an ihren Außengrenzen die Geltung der GFK und anderer Menschenrechtskonventionen suspendiert. Die Verantwortlichkeit für Flüchtlinge, zu der sie sich völkerrechtlich verpflichtet hat, wird outgesourct und an unsichere Drittländer außerhalb der EU delegiert, die man in Zukunft für die Verbrechen an den Flüchtlingen verantwortlich machen kann, während man selbst seine Hände in Unschuld wäscht, mit dem Wasser unmoralischer Verträge oder dem Agieren von FRONTEX, das das Erreichen der europäischen Gewässer unmöglich machen soll.

Es ist offensichtlich, dass dieses Paradigma der Flüchtlingsbekämpfung mittels Abschottung, Vorverlagerung der Außengrenzen und der Delegierung der Verantwortlichkeit für Flüchtlingsschutz und Menschenrechte ausgerechnet an fragwürdige Regime außerhalb der EU, dringend geändert werden muss. Die **Richtung des Paradigmenwechsels** ist klar: Flüchtlingsschutz steht höher als das Abschottungsinteresse der europäischen Staaten. Deshalb ist ein sofortiger Stopp aller Maßnahmen zu fordern, die den lang erkämpften Flüchtlingsschutz systematisch aushöhlen.

1. Es darf keine Diskussion und keine Ausnahmen von der universalen Pflicht zur Rettung aus Seenot geben, was die Ermöglichung der Anlandung von Schiffbrüchigen einschließt.
2. Niemandem, der die Hoheitsgewässer oder Landgrenzen der EU-Staaten erreicht, darf der internationale Schutz verweigert werden. Er hat das Recht, an Land seine Schutzbedürftigkeit prüfen zu lassen, Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung einzulegen und während dieser Zeit menschenwürdig untergebracht zu werden. Jede Art der Zutrittsverweigerung ist als Verstoß gegen EU-Recht zu ahnden.
3. Bei Abfang-, Durchsuchungs- und Rückweisungsaktionen – durch FRONTEX koordiniert – ist die absolute Geltung des refolement-Verbots aus der GFK, der EMK und der Menschenrechtspakte zu achten. Diese Bestimmungen sind universal und gelten damit auch auf hoher See.
4. Die Qualifizierung von Flüchtlingen als "Illegale Einwanderer" ohne Einzelfallprüfung ist ein Verstoß gegen die GFK. Bei jeder Aufbringung ist die Notwendigkeit internationalen Schutzes zu prüfen. Dazu sind die Migranten an das europäische Festland zu bringen. Rückschiebungen ohne Prüfungen sind illegal und menschenrechtswidrig.
5. Die Hohe See ist kein rechtsfreier Raum. Es gilt neben dem Seerecht auch die Bestimmungen der GFK und der Menschenrechtskonventionen. Auf jedem Schiff, das unter der Flagge von EU-Mitgliedsstaaten fährt, gilt EU-Recht.

6. Die Auslagerung des Flüchtlingsschutzes an Staaten außerhalb der EU ist ein klarer Verstoß gegen die MR-Verpflichtungen der EU und ihr Zusammenwirken mit dem Küstenschutz dieser Länder macht sie zu Komplizen von Menschenrechtsverletzern.
7. Die Bestimmungen über den Einsatz und die Befugnisse von FRONTEX müssen auf EU-Ebene modifiziert und Verstöße justiziabel gemacht werden. Die Kontrolle von FRONTEX muss verstärkt und verbessert werden. Es steht nichts weniger als die Glaubwürdigkeit der EU als Wertegemeinschaft auf dem Spiel.
8. Statt Stärkung von FRONTEX muss das burden-sharing innerhalb der EU verbessert werden durch Unterstützung von Resettlement und der Reformierung der Dublin-II-Verordnung.

3. Vom Verschiebepark für Flüchtlinge zur solidarischen Schutzgemeinschaft

Die Zuständigkeitsverordnung für Asylverfahren (Dubliner Abkommen) versteht sich als Instrument einer einheitlichen Asylpolitik und will zum burden sharing innerhalb der EU beitragen. In Wirklichkeit ist es ein bürokratisches Monster zu Ungunsten der Asylsuchenden. Es hat Europa zu einem Verschiebepark für Flüchtlinge gemacht. Es lässt ihre persönlichen Belange (mit Ausnahme der Familienzusammengehörigkeit) unberücksichtigt, es führt zur Festnahme und langer Abschiebehaft für Flüchtlinge, die in einem für ihr Verfahren nicht zuständigen EU-Staat aufgegriffen werden und es führt zu Abschiebungen in solche Staaten, die ein geordnetes Asylverfahren nicht durchführen und unter Umständen zu Kettenabschiebungen und zum refoolment. Es bevorzugt die im Inneren der EU liegenden Staaten und benachteiligt die Staaten mit Außengrenzen. Es ist mit verantwortlich für die unhaltbaren Zustände für die Flüchtlinge in Griechenland, Italien und Malta. Dublin II ist zu einem zusätzlichen Instrument geworden, Flüchtlingen, die unter Lebensgefahr Europa erreicht haben, hier das Leben weiterhin zu erschweren und es trägt im schlimmsten Falle zur Rücksendung in ihr Herkunftsland bei. Es ist neben FRONTEX ein weiteres Mittel der Abwehr von Flüchtlingen, diesmal innerhalb der EU.

Die wichtigsten Defizite dieser Verordnung sind, dass die Belange der Flüchtlinge unberücksichtigt bleiben, dass die Aufnahme- und Asylverfahren in den Mitgliedsstaaten nicht einheitlich sind, dass völlig unterschiedliche Zielgruppenentscheidungen (z.B. Irak) getroffen werden, und dass in einigen Ländern nicht einmal der Zugang zu einem Asylverfahren garantiert ist. Solange die EU nicht einmal die Befolgung ihrer eigenen Verfahrensgrundsätze, die Befolgung der GFK und der MR in ihren Mitgliedsländern garantieren kann und Verstöße nicht sanktioniert, ist eine Verteilung von Flüchtlingen nach Dublin II unzumutbar und ungerecht. Außerdem trägt die Verordnung nicht zum burden sharing der Mitgliedsstaaten bei, ja vergrößert durch Zurückstellungen die Ungleichheit der Lasten und trägt mittelbar zu dem Flüchtlingsskandal an den Südgrenzen bei. Es ist also dringend eine **Novellierung von Dublin II** mit den folgenden Mindestanforderungen zu fordern:

1. Die Verteilung sollte nicht dem Zufall überlassen werden, sondern sollte sich an den Belangen der Flüchtlinge orientieren zum Beispiel humanitäre, familiäre, sprachliche und kulturelle Verbindungen zu einem Staat;
2. keine Abschiebungen in einen EU-Staat, der die Mindestanforderungen eines humanitären Flüchtlingsschutzes nicht genügt;
3. Vereinheitlichung der Asylverfahren im Sinne größerer Chancengleichheit;
4. Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei Rücknahmen,

5. Freizügigkeit für Flüchtlinge innerhalb der EU und Abschaffung der in Europa einmaligen Residenzpflicht in Deutschland

4. Von der permanenten Missachtung der Kinderrechte zu ihrer Anerkennung

Eine besonders vulnerable Gruppe von Flüchtlingen sind Kinder und unter ihnen nochmals die Gruppe der unbegleiteten Jugendlichen. Darüber besteht internationales Einvernehmen, das sich in den Schutzanforderungen der KRK niederschlug. Sie ist neben der GFK und der Antifolterkonvention eines der wichtigsten Schutzinstrumentarien für Flüchtlinge. Gerade hier sperrt sich Deutschland in besonderem Maße und versagt Kinderflüchtlingen den ihnen zustehenden besonderen Schutz. Deutschland ist daher international in die Kritik geraten. Gerade jetzt werden erneut kritische Anfragen in der Kinderrechtskommission der UN an Deutschland vorbereitet. Dessen ungeachtet halten die Bundesregierungen jedweder Couleur an dem Vorbehalt fest, mit dem Deutschland die KRK unterzeichnete, und dessen Rücknahme sogar der Bundestag 1999 vergeblich forderte. Mit diesem Vorbehalt wird die KRK in ihr Gegenteil verkehrt. Die Kinderrechte werden faktisch nur deutschen Kindern gewährt und ihre universelle Geltung, die die Grundlage der KRK bildet, verneint. Mit dieser absurden Einstellung steht Deutschland fast allein in der Welt da, nur noch Mauritius äußert einen ähnlichen Vorbehalt, während die USA gar nicht unterschrieben haben und damit in unrühmlicher Partnerschaft zu Somalia stehen. Allerdings besagt die Unterzeichnung der Konvention noch nichts, wie das Beispiel von Griechenland beweist, das Flüchtlingskinder reihenweise inhaftiert.

Worauf Flüchtlingskinder in Deutschland rechtlich keinen Anspruch haben, sind vor allem die wichtigen Bestimmungen des Art. 22 der KRK: kostenloser und ungehinderter Zugang zu Schulbildung und Gesundheitsfürsorge und Schutz vor sexueller und ökonomischer Ausbeutung. Wichtig ist, dass diese Rechte allen Kindern zustehen, unabhängig davon, ob sie anerkannte oder papierlose Flüchtlinge sind, ob sie ein Asylverfahren durchlaufen oder nicht. Auch Straßenkinder fallen unter diese Bestimmungen. Wie die MR gelten die Kinderrechte universell. Kein Kind ist ohne Rechte. Ihnen dies zu versagen, ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Völlig willkürlich und als einziger Staat in der Welt setzt Deutschland die Asilmündigkeit auf 16 Jahre fest. Danach werden Kinder wie Erwachsene behandelt und auch zum Zweck der Abschiebung inhaftiert, was dem Art. 35 KRK widerspricht. Das Ausländerrecht hat in Deutschland eindeutig Vorrang vor den Kinderrechten, was deren Intention total widerspricht. Das Grundgebot der KRK, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen deren Wohl an erster Stelle stehen muss, wird hier sträflich seit Jahrzehnten verletzt. Obwohl diese Zustände skandalös sind, wird jeder Ansatz eines Paradigmenwechsels auf diesem Gebiet permanent blockiert. Deshalb ist dies ja auch ein Dauerproblem in unserer Arbeit.

Umso wichtiger ist es, in der Forderung danach – gerade auf dem Gebiet der Kinderrechte – nicht nachzulassen. Es sind deshalb weiterhin die – leider nicht neuen – **Forderungen** zu erheben:

1. Bedingungslose Rücknahme des Vorbehaltes zur KRK.
2. Sicherstellung des Grundsatzes, dass das Kindeswohl absoluten Vorrang vor allen anderen Interessen des Staates hat.
3. Anerkennung der Universalität der Kinderrechte und Gleichstellung ausländischer Kinder mit deutschen.
4. Anerkennung der Tatsache, dass Kinderflüchtlinge einen besonderen Schutzbedarf haben.
5. Gleicher Schutz und Förderung für alle Flüchtlingskinder, auch die ohne anerkannten Status.
6. Abschaffung der Begrenzung der Asilmündigkeit auf 16 Jahre.
7. Keine Kinder in Abschiebehäft (offiziell 377 Inhaftierte von 2005-2007).
8. Besondere Berücksichtigung der Situation unbegleiteter Jugendlicher bei einer Revision des Dublin-II-Abkommens.